

Dieser Ausdruck berücksichtigt:

1. den am 16. Juli 2001 in Kraft getretenen Erlass „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 431),
2. den am 1. August 2004 in Kraft getretenen 1. Änderungserlass vom 13. Juli 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 497),
3. den am 1. August 2007 in Kraft getretenen 2. Änderungserlass vom 8. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 530).

Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen

vom 16.07.2001 VII 221-3301-41/002

Zur Durchführung von § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), geändert durch die „Dritte Landesverordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung“ vom 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

1. Flexible Gestaltung der Arbeitszeit

1.1. Beginn der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Ab dem 01. August 2001 ist gemäß § 3 Abs. 7 der Arbeitszeitverordnung die Vereinbarung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dienstlichen Gründen für einen Zeitraum von mindestens einem halben bis zu einem Schuljahr, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch einen kürzeren Zeitraum, möglich. In besonders begründeten Fällen ist der Beginn der Vereinbarung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit auch innerhalb eines laufenden Schuljahres möglich.

1.2. Vorbedingungen

Die flexible Gestaltung der Arbeitszeit ist durch die einzelne Lehrkraft mit dem Antragsformular (Anlage 1) zu beantragen.

Anträgen auf flexible Gestaltung der Arbeitszeit darf nur aus dienstlichen Bedürfnissen (Absicherung der Unterrichtsversorgung bzw. Verbesserung der fachspezifischen Unterrichtsversorgung) und nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Das Volumen der für Arbeitszeitkonten zur Verfügung stehenden Planstellen und Stellen ergibt sich aus den jeweils dazu ergangenen Stellenbewirtschaftungsregelungen.

1.3. Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)

Lehrkräfte haben die Möglichkeit, durch Vorausleistung von Unterrichtswochenstunden gemäß Nr. 1.1 eine Freistellung vom Dienst in einem späteren Schuljahr zu erreichen.

Die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit darf bei Vorliegen dienstlicher Bedürfnisse höchstens drei Unterrichtswochenstunden betragen.

1.4. Mehrarbeit

Im Hinblick auf die Gesamtarbeitszeit von Lehrkräften darf das um drei Stunden erhöhte Regelstundenmaß durch die Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten und Mehrarbeit nicht überschritten werden.

1.5. Verlängerung der Anspardauer / Nacharbeiten

Sofern die Lehrkraft während der Ansparphase in einem Zeitraum von einem Jahr insgesamt länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt ist, ist die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit nachzuarbeiten. Die Ansparphase verlängert sich entsprechend. Die Lehrkraft kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber diesen Zeitraum auch im Anschluss an die Freistellungsphase nacharbeiten.

2. Ausgleichsphase

Der Ausgleich muss spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2014/15, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Lehrkraft aus dem Schuldienst ausscheidet oder bis zum Eintritt in die Freizeitphase bei einem Altersteilzeitarbeitsvertrag erfolgt sein.

Die angesparten Unterrichtswochenstunden werden durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich soll sich in der Regel auf mindestens ein Schuljahr erstrecken. Im Hinblick auf die Regelungen des Lehrpersonalkonzeptes, insbesondere die Maßnahme Teilzeit, erfolgt der Ausgleich in der Form, dass nach Festlegung der jeweils individuellen Arbeitszeit die entsprechende Freistellung vom Dienst erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass die individuelle regelmäßige Arbeitszeit während der Laufzeit des Lehrpersonalkonzeptes nicht die der sonstigen Teilnehmer am Lehrpersonalkonzept übersteigt. An beruflichen Schulen erfolgt auf Antrag der Lehrkraft der Ausgleich der angesparten Unterrichtswochenstunden auch in der Form, dass die Ausgleichsstunden auf die nach dem Lehrpersonalkonzept jeweils festgelegte Arbeitszeit aufgeschlagen werden¹. Dabei darf die Arbeitszeit die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte“ in der für das Schuljahr gültigen Fassung nicht überschreiten.

3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den tarifvertraglichen und für Beamte nach den besoldungsrechtlichen Grundsätzen vergütet. Im Falle des Todes gehen die entsprechenden Ansprüche auf die Erben über.

4. Antragstellung

Anträge der Lehrkraft sind mit der verbindlichen Zeitplanung für das Ansparen und den Ausgleich des Arbeitszeitkontos (Anlage 2) und einer Stellungnahme des Schulleiters an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor dem Beginn der Vorausleistungen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

In begründeten Einzelfällen können im Interesse einer möglichst fachgerechten Unterrichtsversorgung auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Erlass vorliegen.

5. Führung des Arbeitszeitkontos

Über die vorausgeleisteten und ausgeglichenen Unterrichtswochenstunden werden durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde Arbeitszeitkonten als Bestandteil der Personalakte geführt (Anlage 3). Die Lehrkraft erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos.

Das in der Ansparphase voraus geleistete Arbeitsvolumen wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

6. Abschluss der Vereinbarung

Die bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestehende Personalvertretung wird bei der Vereinbarung von Arbeitszeitkonten in der Form beteiligt, dass nach Antragstellung der Lehrkräfte eine Übersicht der beabsichtigten Vereinbarungen und der Fälle, in denen Ablehnungen erfolgen sollen, zur Kenntnisnahme und mit der Möglichkeit um Stellungnahme vorgelegt wird. Die Vereinbarung der Arbeitszeitkonten bzw. die Ablehnungen im Einzelfall erfolgen erst nach dieser Beteiligung. Die Entscheidung über das Arbeitszeitkonto ist dabei grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorausleistungen der antragstellenden Lehrkraft mitzuteilen.

7. Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA)

Das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung wird nicht unmittelbar von der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten erfaßt. Gleichwohl besteht für PmsA im Rahmen von § 6 TV-L die Möglichkeit, analog zum Verfahren der Lehrkräfte ein Arbeitszeitkonto zu vereinbaren. Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Vorausleistung darf dabei drei Zeitstunden nicht überschreiten.

Schwerin, den 16.07.2001

¹ Lehrkräften an beruflichen Schulen, die vor dem In-Kraft-Treten des Ersten Änderungserlasses ein Arbeitszeitkonto vereinbart haben, steht es frei, die Vereinbarung dahingehend zu ändern, dass der Ausgleichszeitraum auf einen späteren Zeitpunkt (nach dem voraussichtlichen Schülerzahlrückgang im Bereich der beruflichen Schulen aber nicht über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus) verschoben wird.

Anlage 1

Antrag auf flexible Gestaltung der Arbeitszeit

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Lehramt/Lehrbefähigung: _____¹Einsatz in der Schulart:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | | |
|------------------------|--------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| a) im Primarbereich | <input type="checkbox"/> | b) im Förderschulbereich | <input type="checkbox"/> |
| | | - Lehrkraft | <input type="checkbox"/> |
| | | - PmsA | <input type="checkbox"/> |
| c) am Gymnasium | <input type="checkbox"/> | d) an der Regionalen
Schule | <input type="checkbox"/> |
| e) an der Gesamtschule | <input type="checkbox"/> | f) an der beruflichen Schule | <input type="checkbox"/> |

Ich beantrage meine persönliche Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit-gestaltung gemäß „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ in der Zeit **vom** **bis zum**² um Stunden zu erhöhen.
Das Ansparen und der Ausgleich des Arbeitszeitkontos soll wie in der als Anlage beigefügten Zeitplanung erfolgen.

Ort, Datum_____
Unterschrift

¹ Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern – DSGVO M-V – freiwillig.

² Der Ausgleich muss bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 abgeschlossen sein.

Anlage 2

Anlage zum Antrag auf flexible Gestaltung der Arbeitszeit vom _____

**Zeitplanung³ über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich
(gem. Nummer 4 „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für
Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom
16.07.2001)**

_____		_____
Name, Vorname		Dienstort/ Schule
Schuljahr ^{4 5}	Vorausgeleistete Arbeit Jahreswochenstunden ⁶	Ausgleich der vorausgeleisteten Arbeit
	1. Hj.	
	2. Hj.	
	1. Hj.	
	2. Hj.	
	1. Hj.	
	2. Hj.	
	1. Hj.	
	2. Hj.	

Ort/Datum

Unterschrift

Stellungnahme des Schulleiters

Unterschrift des Schulleiters

³ Der Ausgleich von vorausgeleiteter Arbeit wird mit dieser Übersicht verbindlich festgelegt. Dabei kann für den verbindlichen Ausgleich auch zunächst ein mehrere Schuljahre umfassender Zeitraum vereinbart werden, in dem der Ausgleich dann einvernehmlich festgelegt wird.

⁴ Schuljahr, in dem das Ansparen beginnt.

⁵ Schuljahr, in dem der Ausgleich abgeschlossen ist, spätesteter Termin vgl. Nr. 2 des Erlasses.

⁶ Soweit für einen kürzeren Zeitraum als ein halbes Jahr Vorausleistungen entstehen, ist die Summe gesondert zu erfassen, um einen adäquaten Ausgleich zu ermöglichen.

Anlage 3**Nachweis über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich**

(gem. Nummer 5 „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16.07.2001)

 Name, Vorname

 Dienstort/Schule

Schuljahr ⁷⁸	Regelstunden- maß	vorausgeleistete ⁹ Arbeit Jahreswochen- stunden	Ausgleich vorausgeleisteter Arbeit Jahreswochen- stunden	Bestätigung zuständige Schulaufsichts- behörde
	1. Hj.			
	2. Hj.			
	1. Hj.			
	2. Hj.			
	1. Hj.			
	2. Hj.			
	1. Hj.			
	2. Hj.			

⁷ Schuljahr, in dem das Ansparen beginnt.

⁸ Schuljahr, in dem der Ausgleich abgeschlossen ist, spätesteter Termin vgl. Nr. 2 des Erlasses.

⁹ Soweit für einen kürzeren Zeitraum als ein halbes Jahr Vorausleistungen entstehen, ist die Summe gesondert zu erfassen, um einen adäquaten Ausgleich zu ermöglichen.

Anlage 4

Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit nach dem „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16.07.2001

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO), zuletzt geändert am 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt

und

Herrn/ Frau, nachfolgend Lehrkraft genannt,

als Ergänzung des Arbeitsvertrages vom folgende **Vereinbarung** geschlossen.

1. Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)

Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkraft von Unterrichtswochenstunden wird für den Zeitraum vom bis um Unterrichtswochenstunden erhöht.

Das in der Ansparphase zusätzlich geleistete Arbeitsvolumen (Zeitguthaben) wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

2. Ausgleichsphase

Das angesparte Zeitguthaben wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich des Zeitguthabens muss spätestens bis zum Schuljahr 2014/15 oder bis zu dem Schuljahr erfolgt sein, in dem die Lehrkraft aus dem Schuldienst ausscheidet.

3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Angestellte nach den tarifvertraglichen Grundsätzen vergütet.

4. Vereinbarung und Führung des Arbeitszeitkontos

Das Arbeitszeitkonto wird auf der Grundlage der verbindlichen Zeitplanung und unter Verwendung des mit dem im Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen vom 16.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Nachweis als Bestandteil der Personalakte geführt.

Die Lehrkraft erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos. Der Ausgleich vorausgeleiteter Arbeit richtet sich dabei nach der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten verbindlichen Zeitplanung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Schulaufsichtsbehörde

Lehrkraft

Anlage 5

Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit nach dem „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16.07.2001

Hier: PmsA

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO), zuletzt geändert am 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt

und

Herrn/ Frau, nachfolgend Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer genannt,

als Ergänzung des Arbeitsvertrages vom folgende **Vereinbarung** geschlossen.

1. Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)

Die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers von Stunden wird für den Zeitraum vom bis um Stunden erhöht.

Das in der Ansparphase zusätzlich geleistete Arbeitsvolumen (Zeitguthaben) wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

2. Ausgleichsphase

Das angesparte Zeitguthaben wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich des Zeitguthabens muss spätestens bis zum Schuljahr 2014/15 oder bis zu dem Schuljahr erfolgt sein, in dem die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer aus dem Schuldienst ausscheidet.

3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Angestellte nach den tarifvertraglichen Grundsätzen vergütet.

4. Vereinbarung und Führung des Arbeitszeitkontos

Das Arbeitszeitkonto wird auf der Grundlage der verbindlichen Zeitplanung und unter Verwendung des mit dem im Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen vom 16.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Nachweis als Bestandteil der Personalakte geführt.

Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos. Der Ausgleich vorausgeleiteter Arbeit richtet sich dabei nach der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten verbindlichen Zeitplanung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Schulaufsichtsbehörde

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer